

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 12, 1863, S. 76 - 78

Der Einwand des Acceptanten, daß die verschriebene
Summe lediglich als Differenzbetrag hervorgegangen
sei, welchen der klagende Aussteller von ihm aus
einem nichtigen Geschäfte gefordert, ist zuzulassen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

4.

Der Einwand des Acceptanten, „daß die verschriebene Summe lediglich als Differenzbetrag hervorgegangen sei, welchen der klagende Aussteller von ihm aus einem nichtigen Geschäft gefordert“, ist zuzulassen.

Wider die Klage auf Zahlung des Restbetrages von 700 Thlrn. und Zinsen aus zwei am 30. Juni 1859 vom Kläger ausgestellten, vom Beklagten acceptirten Wechseln über 400 Thlr. und 600 Thlr. wendet der letztere ein, diese Summen seien die Differenzbeträge aus Zeitkaufgeschäften über ausländische Actien und Staatspapiere, die aus nichtigen Geschäften hervorgegangene wechselfähige Verpflichtung sei mithin in Gemäßheit der Preuß. Verordn. vom 13. Mai 1840 unverbindlich. Der erste Richter hielt diesen Einwand des Nichtempfangs der Valuta wider den Wechselaussteller für begründet und erkannte auf Abweisung des Klägers. Das Kammergericht reformirte auf die eingelegte Appellation und sprach die Verurtheilung des Beklagten aus. Das Obertribunal zu Berlin stellte jedoch am 19. Juni 1862 das erste Erkenntniß wieder her, aus folgenden Gründen:

Die vom Appellationsrichter für durchgreifend erachtete Replik: daß die Wechsel an Zahlungsstatt gegeben und dadurch zugleich eine Novation bewirkt sei, wird durch das Sachverhältniß des Streitfalles nicht gerechtfertigt. Denn nach der eigenen Angabe des Klägers und dem von ihm beigebrachten Briefe des Beklagten vom 30. Juni 1859 hatte dieser sich verpflichtet, an ihn als Vergütung der Kursdifferenz aus Geschäften über ausländische Werthspapiere 1000 Thlr. zu zahlen und ihm am Fälligkeitstermine die mit seinem Accepte versehenen Wechselbriefe über 600 Thlr. und 400 Thlr. mit der schriftlichen Erklärung überschickt, daß es ihm unmöglich sei, baare Zahlung zu leisten, er daher den Kläger ersuche, die beiden Accepte „in Zahlung nehmen zu wollen,“ derselbe zur Verfallzeit auf prompte Deckung rechnen könne, wenn irgend möglich auch schon früher Zahlung erfolgen werde. Von einer weiteren Vereinbarung der Interessenten constatirt nichts, als die Thatsache, daß der Kläger die Wechselurkunden als Aussteller unterschriftlich vollzog und behielt. Hiernach ergibt das mit dem Gesuche verbundene Versprechen, womöglich früher zu zahlen, schon den richtigen Sinn, der vom Beklagten gebrauchten Worte „in Zahlung nehmen zu wollen,“ so daß nicht einmal das Anerbieten auf Aufhebung der ursprünglichen Verbindlichkeit gerichtet war; während in dem Verhalten des Klägers, aus welchem als positives Moment nur die Unterzeichnung der Wechsel hervortritt, überdies keine ausdrückliche Annahme der Wechsel als Zahlung lag, wozu auch der übergebene Gegenstand nicht geeignet war, da ein Wechsel nicht ein geldwerthes Papier, sondern eine privilegirte Schuldburkunde, also keine Sache im Sinne des §. 235. Thl. I. Tit 16. des Allg. Land-Rechts ist.

Es trat hiernach und da auch der Umstand, daß die Wechsel die Zahlungsstermine veränderten, das Wesen der ursprünglichen Verbindlichkeit nicht berührte, auch keine Novation ein.

§§. 452, 453. a. a. D.

Grundlos und unter unrichtiger Auffassung des Erkenntnisses vom 7. April 1859 wendet ferner der Kläger ein, daß das Verbot in der Verordnung vom 13. Mai 1840 nur die Beschränkung des Rechtsweges versage, dieß Hinderniß aber durch das Gesetz vom 1. Juni 1860 gehoben sei. Denn dieß neuere Gesetz spricht die Aufhebung des älteren ohne jeden Zusatz aus, also ohne rückwirkende Kraft, die juristischen Thatsachen der früheren Zeit („Handlungen und Begebenheiten“ Allg. Landrecht Einleitung S. 14.) sind seinen Einwirkungen entzogen; die vorhergegangenen wie die zukünftigen Wirkungen dieser früheren Thatsachen sind davon unabhängig erhalten; das Recht eines Vertrages, welcher während der Gesetzeskraft der Verordnung vom 13. Mai 1840 geschlossen wurde, bleibt nach dieser zu beurtheilen.

v. Savigny, Röm. Recht, Bd. 8. S. 400, 435.

Diese Verordnung erklärt aber die Verträge über die darin bezeichneten ausländischen Papiere, wenn sie nicht sofort von beiden Theilen Zug um Zug erfüllt werden, ohne sonstige Ausnahme für nichtig, und dieser Vorschrift ist keineswegs, wider ihren klaren Sinn, ihre wesentliche Wirkung durch den Zusatz entzogen, der dahin lautet:

„und es soll eine gerichtliche Klage aus dergleichen Verträgen nicht zugelassen werden, auch aus Vergleichen, welche über hiernach ungültige Geschäfte in den bezeichneten Papieren geschlossen werden, weder Klage noch Execution stattfinden.“

Denn daraus, daß der Gesetzgeber die wesentlichste practische Rechtsfolge der Nichtigkeit eines Vertrages, beziehungsweise der Ungültigkeit eines Geschäfts besonders hervorhebt, ist nicht die Annahme statthaft, er habe die Ausdrücke nichtig und ungültig rechtsbegriffswidrig gebraucht und noch dazu in einem Gesetze, dessen ausgesprochener Zweck dahin ging, „den Verkehr mit ausländischen Papieren überhaupt zu beschränken“ und „den verderblichen Mißbräuchen, welche sich dabei offenbart hatten, durch gesetzliche Maßregeln zu begegnen.“ Es ist daher auch unter Festhaltung dieses Gesichtspunkts in dem vom Kläger in Bezug genommenen Präjudicate (Entscheidungen Bd. 41. S. 8.) nur der Grundsatz angewendet, daß solche Verträge, wenn sie zwar nicht sofort, aber doch von beiden Seiten später wirklich erfüllt wurden, keiner Anfechtung aus der Verordnung vom 13. Mai 1840 unterliegen. In deren Rechtsgebiet gehören dagegen unzweifelhaft die hier in Rede stehenden Geschäfte.

Die in contumaciam für recognoscirt zu erachtende Note des Klägers vom 30. Juni 1859 weist in Verbindung mit dessen, im zweiten Erkenntnisse vollständig zusammengestellten Zugeständnissen

nach, daß seine Forderung an den Verklagten aus Zeitkaufgeschäften entstand, und statt der Lieferung der Werthpapiere die Festsetzung der Vergütung nach der Differenz zwischen dem Kaufpreise und dem Tagescurse stattfand. Bezüglich des Hauptbetrages der vier Posten in der erwähnten Note ist dieß auch vom Kläger ausdrücklich anerkannt, indeß ergibt sich der gleiche Character der anderen Geschäfte, sobald man in der Darstellung des Klägers, wodurch er sie als Vollmachtsverträge und die berechnete Curzdifferenz als Aufwand für die Auftragsvollziehung geltend zu machen versucht, die sprachwidrigen Ausdrücke nach ihrem wahren Sinne in Betracht zieht. Er spricht von einer Lieferung für Rechnung des Verklagten in Betreff von 5000 Fl. österreichischen Creditactien, die er an einen Dritten veräußerte zu einem höheren Course als dem börsenmäßigen, während er die Differenz dem Verklagten baar zahlte, und zieht dieß abgemachte Geschäft in den Bereich eines andern, um die am 11. Mai 1859 vom Verklagten eingegangene Verpflichtung, ihm 5000 Fl. gleichartiger Actien zum Preise von $41\frac{1}{4}$ Procent am 31. Juni ejusdem zu liefern, ein Termin, welcher dann bis zum 30. Juni ejusd. verlängert wurde, als Zurückgabe der Actien, und den Differenzkurs der gestiegenen Actien als Vergütung des Interesses der verabsäumten Zurückgabe bezeichnen zu können. Aus seiner Anführung stellen sich aber folgende factische Momente heraus: am 11. Mai 1859 verpflichtete sich der Verklagte, ihm 5000 Fl. österreichischer Creditactien zum Preise von $41\frac{1}{4}$ Procent zu liefern, inzwischen waren sie auf 48 Procent gestiegen, ihre Lieferung wurde auf den 30. Juni ejusd. zu $47\frac{3}{8}$ Procent prolongirt, und da ihr Kurs am letzten Tage bis auf 57 Procent in die Höhe gegangen war, dieser der Differenzberechnung der Partheien zum Grunde gelegt.

Dasselbe geschah nach der Angabe des Klägers in Betreff des zweiten Postens von 5000 Fl. österreichischer Creditactien, welche er im Auftrage des Verklagten an D. am 10. Juni 1859 lieferte unter der Abrede, daß der Verklagte ihm den Betrag in den gleichartigen Papieren, doch nicht nach dem Nominalwerthe, sondern zu dem Course von 50 Procent am 14. Juni ejusd. erstatte, nachdem der Fälligkeitstermin bis zum 30. Juni ejusd. verlängert worden war.

Es ist aber für die Beurtheilung der zur Deckung der Curzdifferenz eingegangenen Wechselverpflichtung des Verklagten völlig bedeutungslos, ob jene Geschäfte sich aus Vollmachtsaufträgen entwickelten, da sie jedenfalls in Zeitkäufe umgeschaffen wurden,

§. 454. Thl. I. Tit. 16. des Allg. Landrechts.

die Verordnung vom 13. Mai 1840 auch keine Ausnahme aus der rechtlichen Natur der Verträge und Vergleiche gelten läßt. B.